

Preistreiberei.

— Ursachen und Wirkungen. —

Täglich füllen sich die Spalten der Tagesblätter mit Mittheilungen über Untriebe der Preistreiber. Und es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht irgend ein Kaufmann oder eine Bank kompromittirt wäre. Speziell in letzterer Zeit, da kolossale Quantitäten versteckt gehaltener Lebensmittelwaaren durch die Polizei aus ihren Schließwinkeln hervorgeholt und der konsumirenden Bevölkerung zur Verfügung gestellt wurden, erfuhr man, daß wir zwar an Knappheit der Lebensmittel leiden, aber noch immer genügende Quantitäten vorhanden sind, man müsse sie nur ausfindig machen. Seitdem das Landes-Volksernährungsamt geschaffen wurde, sind seine Organe sowohl in der Hauptstadt als in der Provinz ständig auf der Suche nach versteckten Lebensmitteln, und diese neue Art der Requirirung ist schon bisher von unerwartet großem Erfolg begleitet. In der verfloffenen Woche allein wurden derartige Waaren im Werthe von drei Millionen Kronen zustandegebracht, und noch immer gibt es gewisse Artikel, speziell solche, die zu Friedenszeiten aus überseeischen Gebieten herbeigeschafft werden müßten, in sehr bedeutenden Mengen versteckt. Diese Menge würde genügen, um für Wochen, ja selbst für Monate der Noth abzuhelfen.

Ueber die Preistreiberei sind im Publikum irrige Begriffe in Umlauf. Es herrscht die Ansicht, daß jeder anständige Kaufmann, der über bedeutende Quantitäten Waaren verfügt, von der Polizei verjagt und als Preistreiber gebrandmarkt werden könne. Diese Auffassung soll in diesen Zeilen berichtigt werden. Ueber die Preistreiberei entscheidet der G.-M. IX:1916. Dieses Gesetz, welches am 24. Januar 1916 ins Leben getreten ist, enthält ganz klare Bestimmungen über den Begriff der Preistreiberei. Ein Preistreiber ist in erster Reihe derjenige, der ohne Gewerbebesitz Handel treibt. Mit der Vermittlung

von Artikeln des allgemeinen Bedarfes dürfen sich nur hierzu befugte Kaufleute und Agenten beschäftigen. Diejenigen, die vor dem 24. Januar 1916 mit Lebensmitteln nicht gehandelt haben, dürfen dies auch in Zukunft nicht thun, und aus diesem Grunde macht sich zum Beispiel jener Getreidehändler, der etwas anderes als Getreide verkauft und diese Waaren aufhäuft, der Preistreiberei schuldig. Die Kaufleute der Lebensmittelbranche, die vor dem 24. Januar 1916 mit Sardinien, Mais und anderen Artikeln keinen Handel getrieben haben, dürfen dies auch in der Folge nicht thun, unbekümmert darum, ob die betreffenden Artikel bei den entsprechenden Lebensmittelcentralen zur Anmeldung gelangen müssen oder nicht. Der Großkaufmann, der bisher mit Schweinefleisch gehandelt hat, darf dies auch in Zukunft thun, er darf soviel Quantitäten als er nur will, aufhäufen, es ist ihm bloß verboten, höhere als die Maximalpreise zu fordern. Die Bestimmungen des Gesetzes sind klar, leiden aber unter dem von Fachleuten und Juristen scharf kritisirten Mangel, daß bei Artikeln, die nicht maximalisirt werden, der Preis stets nach dem Marktbedarf regulirt werden kann. In Deutschland ist der Fall ein ganz anderer; dort sind horrende Gewinne, wie sie hier auch auf legalem Wege erzielt werden können, ausgeschlossen. Das in Deutschland zur Kraft bestehende Gesetz über die Preistreiberei besagt nämlich, daß die Verkaufspreise niemals höher sein dürfen, als es dem bürgerlichen Nutzen entspricht. Wer daher zum Beispiel vor Kriegsausbruch irgendwelche Waare mit hundert Mark gekauft hat, darf auch für den Fall, daß heute diese Waare fünfhundert Mark werth ist, nicht mehr als 6—8 Prozent über dem bürgerlichen Nutzen fordern. Das reichsdeutsche Gesetz schließt daher wilde Spekulationen aus und erschwert es, daß Waaren, bei denen eine steigende Tendenz zu erwarten steht, aufgehäuft werden. Diese Lücke unseres Gesetzes ist die Kardinalursache vieler Untriebe auf dem Gebiete des Lebensmittelmarktes.

Preistreibereien können selbstverständlich selbst bei den drakonischsten Maßregeln nicht hintanhaltend werden. Bei uns war es jedoch von Uebel, daß die auf die Preistreiberei bezüglichen Gesetze und Verordnungen anfangs sehr milde Strafbestimmungen enthielten, die Folge davon war, daß gewisse Kaufleute, wissend, daß sie nur zu kleinen Geldstrafen verurtheilt werden können, sich rücksichtslose Manipulationen der Preistreiberei zuschulden kommen ließen. Zu Beginn des Krieges, im August 1914, hat bloß eine Ministerialverordnung (Z. 5600/1914) Abnähmemaßnahmen gegen über Preistreibern ins Leben treten lassen. Laut dieser Verordnung wurde derjenige, der bei der Verwerthung von allgemeinen Bedarfsartikeln sich einen größeren als den bürgerlichen Nutzen herauszuschlug, zu einer Höchststrafe von hundert Kronen verurtheilt. Auch die späteren Bestimmungen der Maximalpreise waren unrichtig. Statt sämtliche Produktionszweige zu maximalisiren, wurde bloß ein Partikularsystem eingeführt. So wurden unter anderem Schweinefleisch und Schweinefleisch zwar maximalisirt, jedoch nicht das lebende Schwein, und die Folge war, daß das Lebendvieh in Folge der wilden Konkurrenz im Preise tagtäglich in die Höhe ging und deshalb dessen maximalisirten Produkte nicht auf den Markt gebracht wurden.

Preistreiberei gab es schon zu Beginn des Krieges. Und zu einer Landesplage wurde sie, als die galizischen Flüchtlinge hier fast sämtliche allgemeinen Bedarfsartikel austauschten und die Waaren einfach dem Markte entzogen. Es bildeten sich hier in unzähligen Kaffeehäusern veritable Lebensmittelbörsen, wo papierene Schlüsse über Lebensmittel im Werthe von vielen Millionen umgesetzt wurden. Es entstand ein gefährlicher Kettenhandel und manche Artikel erreichten innerhalb weniger Tage einen horrenden Preis. Ein typischer Fall war derjenige des Handels mit Reis. Der Reis, dessen Marktpreis im Oktober 1914 80 Heller per Ailo betrug, war acht Tage lang unter fünf Kronen nicht erhältlich, und von hier aus wurden Anfang November dreißig Waggons zum Preise von 7 Kronen 80 Heller nach Oesterreich verfrachtet. Kerzen, Pflaumenmus, Seife, Hirse, Tarhonya und viele andere Artikel sind durch die Untriebe dieser Galizianer, die sogar die Lager der Großkaufleute erwarben und aufhäuferten, innerhalb weniger Wochen um mehr als fünf-hundert Prozent gestiegen und waren eine geraume Zeit hindurch überhaupt nicht erhältlich. Das Beispiel dieser Flüchtlinge fand Nachahmung bei einem Theil unserer Kaufmannswelt, und der Kettenhandel — bei dem die Waare durch zahlreiche Hände geht, ehe sie vom Produzenten zum Konsumenten gelangt — dauert noch immer an. Anlässlich des jüngsten Falles mit Sardinien, stellte sich heraus,

daß nicht allein kleine Agenten, sondern auch Großkaufleute und Banken einen veritablen Kettenhandel betreiben und dadurch die Lebensmittelpreise gewaltig in die Höhe treiben und die Lebensmittel zeitweilig dem Konsum gänzlich entziehen.

Ein Fehler ist es auch, daß sich bei uns das unbefugte Agententwesen sehr breit gemacht hat und gewisse Verwaltungen ihren Bedarf nicht bei dem Produzenten selbst, sondern durch Vermittlung von Agenten decken. Diese Agenten gehen sehr schlau um. Sie wissen zum Beispiel, daß irgendwelche Fabrik, die Militärarbeiter beschäftigt, große Quantitäten Lebensmittel bedürfen. Ohne im Besitz von Waaren zu sein, machen sie dem Fabrikanten Offerte, suchen die Produzenten auf und limitiren diesen höhere Preise, als dies der befugte Kaufmann thun kann, und sind bereit im Stande, diese Waaren zu liefern.

Millionen und Millionen von Lebensmitteln sind auf unbefugte Art nach Oesterreich gewandert, deren Händler für gewisse Artikel horrende Preise zahlen. Dieser unbefugte Export, der von sachmännischen Kreisen auf Hunderte Millionen Kronen geschätzt wird, hat unsere Kaufleute und Produzenten veranlaßt, ihre Waaren nicht zu den hier bestehenden Maximalpreisen zu liefern. Das Gros dieser österreichischen Kaufleute geht sehr schlau zuwege. Sie verschaffen sich zumeist von Fabriken, die unter militärischer Aufsicht stehen, für den Lebensmittelbedarf ihrer militärisch organisirten Arbeiter Ausfuhrlicenzen; in den meisten Fällen wird dann mit dieser Waare in Oesterreich weiter gehandelt. Wo Ausfuhrlicenzen nicht erhältlich waren, versuchte man es, wie der Wiener-Neustädter Fall des Großhändlers Weil, der Triester Fall Buranelli und jüngst die Ersekujvärer und Nitraer Fälle beweisen, mit der Bestechung von Eisenbahnbeamten. Schließlich wird es scharf bekritelt, daß der Staat gewisse allgemeine Bedarfsartikel, wie Kupferbitriol, dessen Preis um 2500 Prozent gestiegen ist, nicht selbst beschafft und an die Weinproduzenten geliefert hat. Die Lücke des Gesetzes macht es auch möglich, daß zum Beispiel Verbundstoffe, die nicht maximalisirt wurden, von 38 Heller per Meter auf 4 Kronen steigen konnten. Von Uebel war es auch, daß bei der Beschaffung von Gewerbebesitzungen die Bezirksvorstellungen überaus liberal zu Werke gingen; durch die Schaffung unzähliger gewerbebehördlich befugter Existenzen wurde der Preistreiberei Thür und Thor geöffnet.

Wie „Mag. Lud.“ meldet, hat der Minister des Innern eine Verordnung erlassen, wonach die Art der Abbüßung der Strafen der wegen Uebertretungen verurtheilten Individuen geregelt wird. In dieser Verordnung wird ausgesprochen, daß diejenigen, die wegen Preistreiberei, Lebensmittelfälschung oder Uebertretung der Maximalpreise zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt werden, ihre Strafe nicht in den Polizeigefängnissen, sondern in den Gefängnissen der Staatsanwaltschaften abzuhängen haben. In derselben Verordnung wird noch ausgesprochen, daß in mit dem Kriege nicht zusammenhängenden Uebertretungsfällen der Vollzug der Strafen innerhalb der Verjährungsfrist thunlichst aufzuschieben sei. (?)